

Kirchenaustritt

Erklärung des Austrittes:

Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber der Standesbeamtin/dem Standesbeamten.

1. Die mündliche Austrittserklärung können Sie im Standesamt abgeben. Sie benötigen hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.
2. Bei einer schriftlichen Austrittserklärung muss ein Notar ihre Unterschrift beglaubigen. Die vom Notar ausgestellte Urkunde müssen Sie anschließend an das Standesamt weiterleiten (Wirksamkeit).

Eine schriftliche Erklärung durch einen Brief oder eine E-Mail an das Standesamt entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und kann daher nicht rechtswirksam entgegen genommen werden.

Nichtselbständig Beschäftigte:

Auf der Lohnsteuerkarte ist die Religion eingetragen. Damit der Arbeitgeber umgehend erfährt, dass die Kirchensteuer nicht mehr abgeführt werden muss, kann die Religionszugehörigkeit auf der Steuerkarte gestrichen werden.

Diese Änderung erfolgt durch das für Sie zuständige Finanzamt.

Selbständige:

Bitte teilen Sie den Austritt aus der Kirche Ihrem Steuerberater mit, bzw. fügen Sie Ihrer nächsten Steuererklärung die Abschrift der Kirchenaustrittserklärung bei.

Gebühr: 25,-- Euro